

richten lassen/wie man darvon ein Exempel hat beyhm Damb.Prax.Crimin.c.37.

VII.

8. Aber dasz sich auch dieses nicht gemeinlich mag hierauf kräftig erzwingen werden/dieweil durch dergleichen vnzüchtige Handdel das Altelob der Teutschen / als welche vor andern den Nahmen vnd ruff der Keuschheit gehabt/verlohren wird/welche Ursach allem die S.ribenten des mallei, als welche vorzeiten vor Inquisitoren gegen die Ketzer vom Pappst in Teuschland geschickt worden/dahin vermögte / dasz sie sich dieser zu bereitung in Teuschland enthalten/das sie sich doch deren / wie sie selbst schreiben in andern Königreiche gebraucht haben. Schämen solten wir Teutschen vns dasz wir die Schamhaftigkeit vnd Zucht/weiche vorhin gleichsam vnser eygen gewesen/vnd deren diese Außländische gestrenge Inquisitores nicht zu wiederhandlen dörfen / nunmehr den heillosen vnzüchtigen Henckern zum Schawspiel machen. Es wollen die Herren Richter nur wohl in acht nehmen / wohin dis gemeiner sey. Ich habe mir sagen lassen/das ein Hencker bey dieser occasion mit einer zusorderst Vnzucht getrieben/vnd nachgehend derselben die Haar mit einer Faet ein abgezenget haben solle.

Die XXXII. Frage.

Auf was Ursachen vnd Anzeigungen / man zur Peinlichen Frage schreiten könne?

8. Von allen Dingen muß man sich wohl vorsehen / dann weil es mit der Tortur so ein gefährliches Ding ist/dz

man darzu nicht schreite / man habe dann zusorderst sehr starcke vnd tringende indicia vnd Anzeigungen/welcheden Beklagten gleichsam gar darnieder trucken.

Ein indicium oder Anzeigung aber heis. 1. sen die Rechtsgelehrten alles dasjenige/darauf man abnehmen vñ minmassen kan/dz der Beklagter dis od jenes Laster begangen habe/vnd sein dieselbe dreyerley Art/nemblich magna, majori, maxima. das ist: **Groß oder Starck / grösser vnd stärker / vnd sehr groß oder sehr starck**: Wöllen nun besehen was Anzeigungen darzu / das man einen in Haft nehmen/item darzu das man zur Tortur, vnd endlich zur Verdammung schreiten können erfordert werden.

I.

Diejenige indicia von derenwegen 3. ein Richter einer zur Haft ziehen lassen könne/müssen von der ersten Art **Groß vnd Starck** sein: sintemahl vñ vñ geringere Ursachen willen / jemanden in grosse Vnlegenheit zu setzen / ist der Billigkeit vnd Christlichen Liebe zu wieder / auß welchem zu schliessen / dasz je mehr oder höher sich jemand erwan seiner Person Ampts vnd Stands halten / die Verhaffung oder Befängnuß zu Semlich ziehen möchte/ je stärckere indicia man haben muß / ehe das man ihne zur Haft bringen lasse/ aber in diesem Puncten wird fast allenthalben höchlich geortet.

II.

Zur Verdammung gehören die aller- 4. grössert vnd stärckeste indicia, welche so klar seyen als der helle Mittag/vnd gegen den Beklagten einen solchen Beweis er-
gwin-

zwingen / daß er gleichsam stillschweigen vnd selbst gewonnen geben muß: Vnd darff man alsdann keiner peinlichen Frage / soll auch solche nicht gebrauchen. Clar. libr. 5. quest. 64. num. 5. Farin. quest. 37. num. 5. vnd dergleichen in dicitur heißt man mehr vnd billiger einen städtlichen Beweisthum als eine Anzeigung / wie beym Fa. in an gemeinem Verh. zu sehen / da er doch vnder den iudicis, welche an sich Sonnen klar vnd klärer sind / vnd vnder den Probatombus oder Beweissungen / einen allzu subtilen vergeblichen Vnderseynd machet.

III.

5. Zur Tortur aber sind die erste Art der indicien welche man **Groß vñ Starck** heißt / nicht gnugsamb / sintermahln es mit der Folter ein weit anders vnd beschwerliches Ding ist / als mit der Verhaftung / doch hat man auch eben der letzten Art nicht vonnöthen / sondern werden dazzu die zweyter Art Anzeigungen / so man die grössere oder stärckere nennet / erfordert / vnd die müssen starck vnd klar / vnd bey nahe gänzlich gewiß sein / also daß ein jedweder verständiger / demselben viel zu trauen könnte / vnd dieses ist also ein gemeiner Wahn vnd Meynung der Rechtsgelärten / vnd dergleichen Anzeigungen heißt man ins Gemein einen halb völligen Beweisthum / solten billiger heißen ein bey-naher Beweisthum / welche also beschaffen seyen / daß sie zwar den Beklagten noch nicht allerdings vberweisen oder vberwinden / gleichwohl aber einem völligen Beweisthum gar nahe treten / gleichsamb als wann der Monden ein gut theil vber die helfre an seinem Licht zuge-

nommen / vnd man also der That zum Verflagten beynaher versichert ist. Wie Lessius c. 29. dub. 17. 151. zeuget / vnd nichts ermanget / als daß Beklagten eigene Bestandnuß / vnd lauten die worte in l. 1. §. 1. & ibi Mynsff. de quest. also: Solcher Gestalt vnd alsdann soll man die Knechte / ober die Thaten ihrer Herren Peinlich fragen / wann dieselbige ihre Herren verdächtig / vnd mit andern Anzeigungen also belästiget sind / daß man nurend der Knechte eigene Aussage vonnöthen erachte. Lese auch auff diese Meynung den Farin. quest. 37. num. 3. andere mehr Rechtsgründe oder Scribenten anziehen / ist meine Gewonheit nicht / damit ich dem Leser nicht verdriesslich seye.

6. Doch habe ich dieses allhier noch anre- gen wollen / daß diese indicia nicht allein (wie gesagt) also beschaffen sein müssen / daß sie einen verständigen klugen Mann / bey nahe versichert machen / sondern es müssen auch dieselbe in ihre Art vollkommen vnd schließlich durch zwen glaubhafte Männer erwiesen sein. Nach inhalt gloss. ordin. in l. fin. in verb. vel indicis, C. famil. in l. c. welcher Meynung dann auch Bart. Bald. Salic. vnd andere mehr Beyfall geben / vnd der Farin. denselben folg leisset quest. 37. n. 7. also dz dieser Meynung allenihalben eingefolgt wird / vñ dieselbe so wohl in den Verichten / als auch in den Schulen Canonisiret ist / wie Brun. à sole in seinē peint. Bedencken n. III. auß dē Alciat. conf. 465. n. 1. es neuet Vnderin- nern Mascard. de prob. cōcl. 462. n. 18. & Far: an angezogene Dith / recht wohl / dz es also sein müste: Vñ wirds d Leser auß deme

was ich bey der 27. Frag sagen werde/ mit mehrern vernehmen können.

Die XXXIII. Frage.

Wesem Ampt ist es dann nun zu erkennen/ oder den Aufschlag zu geben / welche Anzeigen in specie vor einen beynahen Beweis zu halten seyen?

1. **Re.** **S** Jevereil es nicht möglich ist/ einen durchgehenden Schluß oder Regula zu geben/darbey man sehen könne/welche indicia eben also beschaffen seyen/ daß man darauff einen Beklagten auff die Folter spannen könne / so haltens etliche darvor/daß dasselbe der Willkühr vnd der discretion des Richters heinzustellen seye/vnd der Meynung ist der Brunus in seinem tractat. de in dic. & tort. part. 2. quæst. 3. aber den Mynsingerum ad L. i. ff. de quæst. bedünckt daß es ein gefährlich Ding seye/eine so wichtige Sache / in des Richters Willkühr zu stellen/vnd dasselbige nicht vnbillig/ sintemahin bekant ist/ wie ein theil Richter beschaffen seyen: Besiehe den Tannerum tom. 2. disput. 4. de iustic. quæst. 5. da er der lenge nach artig auffführet/wie gefährlich es seye/bey diesen Sachen / des Richters Willkühr viel heim zu stellen.

2. Halte ichs demnach darvor/ daß man den löblichen Gebrauch etlicher Richter folgen solle. Welche ehestig zur Tortur schreiten/die indicia, ein vnd anderer Juristen Facultet vberschicken / vnd sich belernen lassen/ob dieselbige der Erheblichkeit seyen / daß einer deswegen gefoltert werden könne / vnd diß ist der sicherste

Weg / sintemahin bey dieser gefährlicher Sache/man nicht zu behutsamb gehē kan.

Vnd ob einer sagen wolte / daß solcher Gestalt der Process allzu viel mühe nehmen vnd grossen Kosten gebeyren würde/ vnd eine lange Zeit darauff gehen würde Vnkraut aufzuwotten / wann man vber eine jedwedere Tortur zu forderst die hohen Schulen ersuchen/vnd deren bedencken darüber einholen solte. So gebe ich zur Antwort/ Erstlich daß nicht eben nötig sey vber ein jeder Tortur in Particulari dergleichen Rechtsbelehrungen einzuholen / sintemahin die indicia offtermahls gleich vnd einerley seind / also daß wann man in einem Fall eine Rechtsbelehrung vor sich hat / man dieselbe in vielen dergleichen fällen gebrauchen kan.

Vnd wann schon fürs ander viel Zeit auff den Process gehen solte/was ist daran gelegen / wann man nurend vmb so viel desto sicherer darbey fährt / ist es dann ein grosser schaden/Zeit zu verlieren / als sich vnd andere in Gefahr stürzen? Christi Meynung war (wie droben angezeigt) daß man zu verschonung des Weibens / sich des aufgetens des Vnkrauts gar enthalten / geschweige daß man gemach darbey verfahren solte. Vnd was will man doch allhier von Mühe vnd Kosten sagen / wo solte man dieselbige lieber vnd billiger anwenden/als zu rettung selbs Lebens/vñ guten Nachmens der vnschuldigen? oder aber soll man so blinde hinein ransche / zu greiffen brenne vnd braue/es geschehe gleich mit oder ohne Gefahr/wie diese Leute wollen? Ich vermeinte dz es Christlichen Richtern zustünde/ sich zu erkennen / wann viel vnschuldig erfunden würden/geschweige daß